

Institutionelles Schutzkonzept der römisch-katholischen Kirchengemeinde

Weinheim-Hirschberg

Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene!

Überarbeitung 2023 - Version 1.0 vom 28.09.2023

Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

| | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Einleitung..... | 3 |
| 2. | Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg..... | 3 |
| 3. | Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes | 6 |
| 4. | Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse | 7 |
| 5. | Elemente und Instrumente unseres ISK..... | 7 |
| a) | Personalauswahl und Personalentwicklung | 7 |
| b) | Erweitertes Führungszeugnis | 8 |
| c) | Selbstauskunftserklärung..... | 9 |
| d) | Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex | 9 |
| e) | Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ | 10 |
| f) | Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte | 11 |
| g) | Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen | 12 |
| h) | Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt | 13 |
| i) | Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit..... | 13 |
| j) | Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt | 14 |
| 6. | Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall | 15 |
| 7. | Qualitätsmanagement | 16 |
| 8. | Öffentlichkeitsarbeit | 17 |
| 9. | Unsere Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Fragen der Prävention | 17 |
| 10. | Schlussbemerkungen | 18 |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Anlage 1: Aktive in unserer Gemeinde und Beispiele für ehrenamtlich Beauftragte | 19 |
| Anlage 2: Tabellarische Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen | 21 |
| Anlage 3: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen | 25 |
| A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen | 25 |
| B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte | 31 |
| C. Organisation und Struktur | 32 |
| D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte | 33 |
| Anlage 4: Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv (Anlage 1 zur AROPräv) | 34 |
| Anlage 5: Prozedere zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse | 36 |
| Anlage 6: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv) | 38 |
| Anlage 7: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten (Anlage 4 zur AROPräv) | 40 |
| Anlage 8: Bescheinigung über mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten (Anlage 5 zur AROPräv) .. | 41 |
| Anlage 9: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex - Fassung für Beschäftigte (Anlage 2 zur AROPräv) | 42 |
| Anlage 10: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex - Fassung für ehrenamtlich Tätige (Anlage 2 zur AROPräv) | 42 |
| Anlage 11: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex - Fassung für Jugendliche (Anlage 2 zur AROPräv) | 42 |
| Anlage 12: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex - Fassung für Kindertagesstätten (Anlage 2 zur AROPräv) | 42 |
| Anlage 13: Personen mit Qualifikation für Präventionsschulungen in der Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg | 43 |
| Anlage 14: Informationsmaterial | 44 |
| Anlage 15 Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK | 45 |
| Anlage 16 Prüfdokumente der Koordinationsstelle Prävention | 46 |

1. Einleitung

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Gerade anvertraute Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Das vorliegende Dokument löst das Schutzkonzept Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg in seiner Version vom 30.04.2019 ab.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht, und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

Das Logo der Präventionsarbeit

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Grenzachtung“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Kirchengemeinde anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.



Gleichzeitig kann man das Logo vom Evangelium her deuten:

Der untere Bogen des Logos steht für sicheren Grund und Boden. Wer von massiven Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch betroffen ist, verliert den Boden unter den Füßen, ist traumatisiert, fühlt sich stigmatisiert und ist fundamental im Glauben und in der Weltsicht erschüttert. Er/Sie fragt sich, was noch trägt, wenn alles gebrochen ist. Die Bibel legt eine Spur: Gott hält und trägt, wenn sonst nichts mehr trägt. Auch wenn er Missbrauch nicht verhindert; Gott erträgt, was Menschen in ihrer menschlichen Freiheit einander fähig sind, anzutun.

Der obere Bogen kann als schützendes Dach verstanden werden. Christen und die Kirche sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, Menschen einen Schutzraum zu geben, gerade den Schwachen und denen, die Übergriffe oder gar Missbrauch erlebt haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihnen kein Schaden mehr zugefügt wird.

Der Punkt in der Mitte deutet an, dass das Evangelium auf den Punkt bringt, was Auftrag der Kirche ist: Gewalt, Verbrechen und deren Strukturen aufdecken, Gerechtigkeit anmahnen und schwierige Themen angehen.

Das ist der Auftrag, dem wir uns als Kirchengemeinde stellen.

Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus „schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

- 👁️ Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
- 👁️ Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
- 👁️ Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
- 👁️ Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- 👁️ Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind, sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

Unser Weg

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept haben wir im Zeitraum Oktober 2022 - Juni 2023 analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Folgende Personen haben bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet:

- 👁️ Dr. Antje Blank, Claudia Marquardt, Gabriele Mihlan-Penk, Dr. Barbara Miltner-Jürgensen, Harald Sochiera, Dr. Klaus Veese, Wolf-Dieter Wöffler.

Folgende Personen und Gruppen haben wir in diesem Prozess beteiligt:

- 👁️ Leitender Pfarrer Dr. Joachim Dauer
- 👁️ Pfarrer in solidum Stephan Sailer
- 👁️ die Mitglieder des Pfarrgemeinderates
- 👁️ Verbände der Seelsorgeeinheit, die sich dem Konzept anschließen

Für das Konzept wurde mit verschiedenen Methoden eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, deren Ergebnis sich in Kapitel 4 und in den Anlagen dieses Dokuments finden. Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet, folgende Methoden wenden wir an:

- 👁️ Informationsgespräch und Unterschrift zur Erklärung zum grenzachtenden Umgang
- 👁️ Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse
- 👁️ Teilnahme an Präventionsschulungen

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Wir sind uns dessen bewusst, dass unser institutionelles Schutzkonzept kein statisches Textdokument ist. Im Jahr 2019 hatte die Kirchengemeinde ein erstes Schutzkonzept in Kraft gesetzt. Die oben genannte Arbeitsgruppe, bestehend aus Dr. Antje Blank (Pfarrgemeinrätin), Claudia Marquardt (Pfarrbüro), Gabriele Mihlan-Penk (Gemeindereferentin), Dr. Barbara Miltner-Jürgensen (Gemeindereferentin), Harald Sochiera (Pfarrgemeinderat), Dr. Klaus Veese (Pfarrgemeinderat), Wolf-Dieter Wöffler (Pastoralreferent) hat im Jahr 2022/2023 die Schutz- und Risikoanalyse vorgenommen und das Schutzkonzept überarbeitet, das nun auch die Anforderungen der zuvor veränderten Ordnungen (RO-Prävention und AROPräv) berücksichtigt.

3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder. Eine Übersicht wer für die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig findet sich in Anlage 1.

Wir haben zudem mit allen Verbänden, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung dann erfolgen soll. Diese Absprachen sind tabellarisch aufgelistet im Anlage 2.

4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Dabei stehen zwei Sichtweisen im Mittelpunkt: Unsere Kirchengemeinde wird zum Tatort und betroffene Personen finden keine Hilfe.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel zu erreichen, eine sichere Einrichtung zu sein. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind, und dass sie von uns eingefordert werden können.

Viele Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen haben wir tabellarisch erfasst und im Anlage 3 unter folgenden Überschriften aufgelistet.

- 👁 Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen
- 👁 Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- 👁 Organisation und Struktur
- 👁 Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

5. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde wie folgt angepasst:

a) Personalauswahl und Personalentwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Nach Aufnahme einer Tätigkeit als haupt- oder ehrenamtlich tätige Person stellen wir den Beschäftigten die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 3) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht.

Die Entscheidung ist entsprechend §6 AROPräv zu dokumentieren. Dafür wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv (hier Anlage 4 des ISK) personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Aktive in der Seelsorgeeinheit“ (Anlage 1) und „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 3) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv sowie Zugriffsregelungen sind für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde sichergestellt (vgl. g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen).

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist notwendig und wird für verschiedene Gruppen durch verschiedene Zuständige sichergestellt wie in Anlage 1 dargestellt.

Verfahren für Mehrfachengagierte:

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses. Diese Dokumente sind Anlage 7 und 8 des vorliegenden Schutzkonzepts

Verfahren der Einsichtnahme

Das konkrete Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen der Beschäftigten der Kirchengemeinde und der ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde beschreiben wir im Anlage 5.

c) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. (Anlage 6)

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Angestellte der Seelsorgeeinheit:

Für angestellte Beschäftigte soll die Erklärung zum grenzachtenden Umgang bei Antritt der Tätigkeit unterschrieben sein.

Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Für ehrenamtlich Mitarbeitende soll die Erklärung zum grenzachtenden Umgang bei Aufnahme der Tätigkeit unterschrieben sein.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher (s. auch 5 e).

- Informationsgespräch mit Unterschrift unter die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.
- Präventionsschulung nach Vorgaben der Diözese mit Unterschrift unter die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams durchgeführt.

Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft vgl. 5 e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex. Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.

Spezifischer Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin.

Unsere Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist dem ISK als Anlage 9 in der Fassung für Beschäftigte und im Anlage 10 in der Fassung für ehrenamtlich Tätige beigelegt. Zudem ist dieser auch auf unserer Website abrufbar.

Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in unserer Seelsorgeeinheit übernehmen wir den Verhaltenskodex spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzb. Seelsorgeamtes in der jeweils gültigen Fassung Anlage 11. Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen wir in Abstimmung mit der Mitarbeitervertretung und der zuständigen Verrechnungsstelle voraussichtlich die diözesane Vorlage des Verhaltenskodex spezifischer Teil KiTa Anlage 12 oder einigen uns auf ein gemeinsames Vorgehen hierzu.

e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen. Den Nachweis der Schulung muss die in Anlage 1 genannte zuständige Stelle einfordern, Schulungen können jedoch bei verschiedenen Trägern durchgeführt werden. Die Richtlinien für die Schulungen sind hier zu finden:

Richtlinien:

- 🌀 Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.
- 🌀 Schulungen für Beschäftigte der Seelsorgeeinheit wie Mesnerinnen und Mesner, Sekretärinnen und Sekretäre sowie andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Verrechnungsstelle organisiert und verantwortet.
- 🌀 Schulungen für Beschäftigte in den Tageseinrichtungen für Kinder werden über die Verrechnungsstelle organisiert und verantwortet.
- 🌀 Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.
- 🌀 Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult.
- 🌀 Ehrenamtlich Tätige mit niedrigem Gefährdungspotential werden im Gespräch informiert und sensibilisiert und unterzeichnen danach eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Schulungen von anderen Anbietern können nach Absprache anerkannt werden.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt bei den in Anlage 1 genannten Stellen.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen, findet sich in Anlage 13.

f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 3) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.






g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

Bereits im Kapitel 4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 3) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Verrechnungsstelle als personalführende Stelle übertragen. (vergleiche Anlage 1)



Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

-  in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis (entweder/oder)
 - die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv) bei Personen **ohne** Vorlagepflicht
 - die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv) bei Personen **mit** Vorlagepflicht
-  die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv, (betrifft nur Kleriker, die die Diözese wechseln)
-  die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
-  die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,
-  die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“

Die erforderlichen Elemente umfassen für ehrenamtliche Tätige

-  in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis (entweder/oder)
 - die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv) bei Personen **ohne** Vorlagepflicht
 - die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv) bei Personen **mit** Vorlagepflicht
-  die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,

- ☉ die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen,
- ☉ in Ausnahmefällen (Kleriker, die zuvor mind. 3 Monate im Ausland gewirkt haben) auch die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Pfarrbüro St. Laurentius geführt. Das Pfarrbüro St. Laurentius mit den hauptamtlich Benannten für Prävention verwalten die Dokumentation der Einsichtnahme und die Zugriffsregelungen. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben.

Um ehrenamtlich Mitarbeitende in diesen Prozess korrekt aufnehmen zu können, muss die jeweilige Leitung oder ein/eine Ansprechpartner:in von Gremien, Gruppen und Verbänden Informationen über neue Mitglieder unverzüglich informieren. Eine jährliche Abfrage an die Verantwortlichen der Gruppierungen soll die Liste der ehrenamtlich Mitarbeitenden aktualisieren.

h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde hat mit Datum vom 01.04.2016 und durch die Unterschrift des damals verantwortlichen leitenden Pfarrers Johannes Bold eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Rhein-Neckar abgeschlossen. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit [...] aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. In Anlage 2 haben wir festgehalten, welche Verbände und kirchlichen Vereine dazu entschlossen, eine eigene Vereinbarung mit dem Jugendamt zu treffen.

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII getroffen, in der die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des KVJS).

i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit

- ☉ Angebot der LeiterInnenschulung für alle Jugendleiter
Alle Jugendleiter bekommen die Möglichkeit den Jugendleiterkurs des Dekanats zu besuchen, der auch eine Schulung zum grenzachtenden Umgang enthält.

j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt


Gemäß §21 AROPräv haben wir mehrere Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv zwischen hauptberuflichen Ansprechpersonen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

- 🌀 Organisation der Umsetzung der Rahmenordnung-Prävention und dieser Ordnung,
- 🌀 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
- 🌀 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 🌀 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- 🌀 Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
- 🌀 Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
- 🌀 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:

- 🌀 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 🌀 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,

-  Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und

umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können Sie vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können (interne und externe) Personen Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen (vgl.



<http://www.ebfr.de/ombudsstelle>) Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion:

<http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

Flyer für unterschiedliche Zielgruppen

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde zielen:

-  Fokus: Betroffene
Auf unserer Webseite und mit einem Flyer, der an verschiedenen Stellen öffentlich ausliegt und aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde zuzugehen.
-  Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen
Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt. Diese Informationen haben wir darüber hinaus in Faltblättern zusammengestellt, die auf der Homepage zu finden sind.

Sämtliche Faltblätter enthalten Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserer Kirchengemeinde aussehen.

Die Faltblätter sind diesem institutionellen Schutzkonzept angehängt. (Anlage 14)

7. Qualitätsmanagement

Der Pfarrgemeinderat zusammen mit dem leitenden Pfarrer und dem Seelsorgeteam sorgt dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir einerseits Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen. Andererseits haben wir unterschiedliche Flyer, die z.T. bereits unter 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben wurden.

9. Unsere Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind **in unserer Kirchengemeinde** bestellt:

Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vom Seelsorgeteam

Pastoralreferent Wolf-Dieter Wöffler

Kontakt: 0170-5579473, wolfdieter.woeffler@se-wh.de

Ehrenamtliche Ansprechperson(en) für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Prof. Dr. Anne Dyer

Kontakt: 0176-75537655, an@dyer.de

Über die Kirchengemeinde hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Silke Wissert

Kontakt: 0761-2188-211, silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft für die Dekanate Bruchsal, Heidelberg-Weinheim, Kraichgau, Mannheim und Wiesloch

Thomas Auer

Kontakt: 0157-83042712, thomas.auer@ordinariat-freiburg.de

www.ebfr.de/praevention

10. Schlussbemerkungen

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Seelsorgeeinheit umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet der Leiter der Seelsorgeeinheit (Anlage 15) und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen ihn dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des leitenden Pfarrers setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahelegt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde von der Präventionsbeauftragten der Erzdiözese geprüft (Anlage 16) und ist gültig ab **dem 28.09.2023**.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird überprüft und ggf. überarbeitet am 01.01.2026 nach Errichtung der neuen Pfarrei. Zuständig für die Initiierung der nächsten Überarbeitung des Schutzkonzeptes ist der leitende Pfarrer.

Weinheim, den 28.09.2023

Pfarrer Dr. Joachim Dauer
Leiter der Kirchengemeinde

PD Dr. Antje Blank,
Pfarrgemeinderatsvorsitzende

Pastoralreferent Wolf-Dieter Wöffler
Ansprechperson des Seelsorgeteams
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Prof. Dr. Anne Dyer
Ehrenamtliche Ansprechperson
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Anlage 1: Aktive in unserer Gemeinde und Beispiele für ehrenamtlich Beauftragte

| Aktive | Wer macht die Risikoeinschätzung | Wer verfolgt, dass geschult wird ² | Wer verfolgt das Führungszeugnis falls nötig ³ | Wer sorgt für Schulungen falls Bedarf besteht |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <i>Es gilt das Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit:</i> | | | | |
| Pastorale Mitarbeiter:innen / Seelsorgeteam Diözesane Mitarbeitende (GemRefs/PRefs/Diakone/Priester) | Personalverwaltung Freiburg | Personalverwaltung Freiburg | Personalverwaltung Freiburg | Personalverwaltung Freiburg |
| Beschäftigte der Seelsorgeeinheit (vgl. 5e im ISK) | Stiftungsrat und Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | laut 5e Kirchengemeinde |
| Mitarbeiter:innen in den Kindergärten/ Kitas | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle |
| Honorarkräfte | Stiftungsrat (falls zutreffend) und Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle | Personalverwaltung der Verrechnungsstelle |
| Ehrenamtlich Tätige | Kirchengemeinde | Kirchengemeinde | Kirchengemeinde | Kirchengemeinde |

Mit Stand Mai 2023 haben sich alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde an die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt angeschlossen.

² Wer fordert zu Schulungen auf, dokumentiert die TN-Bescheinigungen und organisiert die Wiedervorlage?

³ Wer fordert MA auf, ein efZ vorzulegen, dokumentiert die Einsichtnahme und organisiert die Wiedervorlage?

Beispiele für ehrenamtlich Tätige:

Eine ehrenamtliche Tätigkeit bedarf einer Beauftragung. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde im Sinne eines freiwilligen Engagements zur Verfügung stellen. Sie sind gewählt oder benannt in Ihrer Gruppe oder sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

Manchmal übernehmen Menschen im Rahmen von Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen Aufgaben in der Kirche und in der Gemeinde, ohne dass dies als konkreter Auftrag zu sehen ist. Vielmehr handelt es sich dabei eher um eine gemeinschaftliche Aktivität. ⁴

Für das Präventionskonzept sehen wir im engen Sinne als ehrenamtlich tätig:

- Menschen, die für Aufgaben beauftragt sind, wie sie in Anlage 2 des Schutzkonzepts beschrieben sind.

Im Spezifischen:

- Der Vorstand des Kirchenchores
 - Nicht alle Sängerinnen und Sänger des Kirchenchores
- Oberministrantinnen und Oberministranten
 - Nicht alle Ministrantinnen und Ministranten
- Pfarrjugendleitung und Jugendleiterinnen/Jugendleiter für Freizeiten
 - Aber nicht alle Mitglieder einer Jugendgruppe
- Vorstand von Verbänden
 - Aber nicht alle Mitglieder eines Verbandes
- Organisatorinnen und Organisatoren, Leiterinnen und Leiter von Veranstaltungen
 - Aber nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung, die einzelne Aufgaben übernehmen.

⁴ Freiwilliges Engagement und öffentliche gemeinschaftliche Aktivität“ Claudia Vogel, Christine Hagen, Julia Simonson & Clemens Tesch-Römer
https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-12644-5_4 S. 91ff

Anlage 2: Tabellarische Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen

| Verbandsgruppe (z.B. KjG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD) | Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an | Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum) | Schließt sich einem anderen ISK an (Datum) | Vereinbarung konkreter Maßnahmen |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KjG Weinheim-Hohensachsen | Ja | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen in der Leiterrunde durch die Pfarrjugendleitung an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt ▪ Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |
| KjG Weinheim | Ja | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen in der Leiterrunde durch die Pfarrjugendleitung an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt ▪ Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |
| Katholischer Ministrantenverband | Nein | Nein | Ja, ISK des Dekanats HD-Weinheim | |

| Verbandsgruppe (z.B. KJG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD) | Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an | Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum) | Schließt sich einem anderen ISK an (Datum) | Vereinbarung konkreter Maßnahmen |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pfadfinder St. Georg Leutershausen | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen in der Leiterrunde durch die Leitung an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt ▪ Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |
| Katholische Frauengemeinschaft Deutschland kfd Ortsgruppe Großsachsen | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen im Vorstand an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt ▪ Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |
| kfd Ortsgruppe Lützelsachsen | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen im Vorstand an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt ▪ Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |

| Verbandsgruppe (z.B. KJG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD) | Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an | Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum) | Schließt sich einem anderen ISK an (Datum) | Vereinbarung konkreter Maßnahmen |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| kfd Ortsgruppe Leutershausen | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen im Vorstand an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt ▪ Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |
| kfd Ortsgruppe Weinheim Herz Jesu | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen im Vorstand an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |
| Kath. Arbeiterbewegung (Leu) | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen im Vorstand an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |

| Verbandsgruppe (z.B. KJG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD) | Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an | Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum) | Schließt sich einem anderen ISK an (Datum) | Vereinbarung konkreter Maßnahmen |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kolpingfamilie Weinheim e.V. | JA | Nein | Nein | Bitte um <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen im Vorstand an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 31.03.2023.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt Ansprechpartner:in für die Gruppe benennen |

§ 72a SGB VIII: Vereinbarung mit dem Jugendamt:

Mit Stand Mai 2023 haben sich alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde an die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt angeschlossen.

Anlage 3: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen

| Nr. | Handlungsfeld / Situation Um welche Tätigkeit in welchem Angebot/ welcher Gruppe geht es? | Gefährdungspotential Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch | Personenbezogene Maßnahmen ² A. Informationsgespräch h und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EzGU) B. Einsicht in erweiter- tes Führungszeugnis C. Teilnahme an einer Präventionsschulung | Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicher- stellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig? | Kommentar/ Hinweis |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemein | | | | | |
| 1. | Pfarrgemeinderäte und Mitglieder der Gemeindeteams | Niedrig | A - Gespräch & EzGU C - Schulung | Leitung SE | Wissen um Handlungsleitfaden, Netzwerk, Verfahrenswege unbedingt erforderlich Aufgrund der Vorbildfunktion werden diese Personen an einer Präventionsschulung teilnehmen. |
| 2. | Punktueller Engagement, kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit & Aktionen, Verantwortung für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung; <u>immer ohne Übernachtung</u> | Niedrig | A - Gespräch & EzGU | Leitung SE | Bsp: Tagesausflüge, Filmnachmittage, Spielenachmittag, Sternsingeraktion, Kirchenführung für Firmanden, Fastnacht, Disco, Diashow, Bastelangebot |

| Nr. | Handlungsfeld / Situation | Gefährdungspotential | Personenbezogene Maßnahmen ² | Zuständigkeit | Kommentar/ Hinweis |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. | Organisatorisch Helfende | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | Unterstützung bei der Durchführung einer einzelnen bzw. von sehr wenigen Veranstaltungen in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit von weiteren Verantwortlichen. Der Einsatz findet i.d.R. im öffentlichen Raum unter Beobachtung statt. Es nehmen wechselnde Personen teil. |
| Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen | | | | | |
| 4. | Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit Kontakt zu Kindern | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Verrechnungsstelle | Pädagogische Fachkräfte, Aushilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende in der Küche, usw. |
| 5. | Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen ohne Kontakt zu Kindern | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Verrechnungsstelle | Reinigungskräfte u.a., die ausschließlich außerhalb der Öffnungszeit arbeiten. |
| 6. | Ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen im Kontakt mit Kindern | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | In der KiTa: Verrechnungsstelle | z.B. Vorlesen, Kreativangebote, ...a |
| Mitarbeitende in der Jugendarbeit | | | | | |
| 7. | Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter grundsätzlich – mit und ohne Übernachtungen | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | Leitung SE | Verantwortung Es ist wahrscheinlich, dass auch Angebote mit Übernachtung folgen. |
| 8. | (Aus-) Hilfsgruppenleitende mit Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben mit Übernachtung & ohne Alleinverantwortung | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | Leitung SE | Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. |

| Nr. | Handlungsfeld / Situation | Gefährdungspotential | Personenbezogene Maßnahmen ² | Zuständigkeit | Kommentar/ Hinweis |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9. | (Aus-) Hilfsgruppenleitende <u>ohne Einzelkontakt</u> zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben <u>ohne Übernachtung</u> & ohne Alleinverantwortung | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, Einzelkontakte kommen nie vor |
| Mitarbeitende in der Erstkommunion- und Firmkatechese / Kinderwortgottesdienste | | | | | |
| 10. | Gruppenleitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, Leitungen von Kinderwortgottesdiensten die Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorsehen | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | Leitung SE | Einzelkontakte meint sowohl 1:1-Situationen als auch die alleinige Leitung einer Gruppe durch eine Person. |
| 11. | Gruppenleitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, Leitungen von Kinderwortgottesdiensten keine Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorsehen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | |
| 12. | Gruppenleitende und Begleitpersonen bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, die mit auf Freizeiten usw. mit Übernachtung gehen. | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | Leitung SE | z.B. Besinnungswochenende, Klosterwochenende, Taizéfahrt, ... |
| 13. | Mitarbeitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese sowie in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams, die ausschließlich gruppenorientiert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind und kontinuierlich mit einer Gruppe arbeiten | Mittel | A - Gespräch & EzgU C - Schulung | Leitung SE | Angebote mit Übernachtung sind ausgeschlossen |
| 14. | Mitarbeitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese sowie in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams, die ausschließlich gruppenorientiert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind und mit/in wechselnden Gruppen arbeiten | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | Angebote mit Übernachtung sind ausgeschlossen |

| Nr. | Handlungsfeld / Situation | Gefährdungspotential | Personenbezogene Maßnahmen ² | Zuständigkeit | Kommentar/ Hinweis |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen | | | | | |
| 15. | Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen – Regelmäßige Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenslagen, Einzelkontakte können nicht ausgeschlossen werden | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | Leitung SE | Zielgruppe z.B. Trauernde, Menschen mit Behinderung, Kranke Menschen, Alte Menschen, Asylsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung, ... auch ehrenamtliche Personen, die die Krankenkommunion bringen |
| 16. | Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen – nur punktuelle Kontakte | Mittel | A - Gespräch & EzgU C - Schulung | Leitung SE | Zielgruppe s. Zeile darüber |
| 17. | Mitarbeitende für Haustürbesuche im Rahmen von Besuchsdiensten | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | Besuchsdienste für Neuzugezogene, Neugeborene, Geburtstagsgruß |
| Mitarbeitende in der Katholischen öffentlichen Bücherei | | | | | |
| 18. | Mitarbeitende in der Katholischen öffentlichen Bücherei | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Leitung SE | Entsprechen diözesaner Einschätzung für KÖB |
| Mitarbeitende in den Pfarrbüros | | | | | |
| 19. | Beschäftigte in den Pfarrbüros | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Leitung SE, Verrechnungsstelle | Einstufung wegen Beschäftigungsstatus |
| 20. | Ehrenamtliche Vertretungskräfte im Pfarrbüro | Mittel | A - Gespräch & EzgU C - Schulung | Leitung SE | Zeitlich gesehen eine Tätigkeit, die unregelmäßig und nur in geringem Umfang ausgeübt wird. |

| Nr. | Handlungsfeld / Situation | Gefährdungspotential | Personenbezogene Maßnahmen ² | Zuständigkeit | Kommentar/ Hinweis |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------|
| Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker | | | | | |
| 21. | Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Beschäftigungsverhältnis und mit Kontakt zu anvertrauten Personen⁵ | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Leitung SE Verrechnungsstelle | Kinderchor, Kindermusikgruppen |
| 22. | Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Beschäftigungsverhältnis und ohne Kontakt zu anvertrauten Personen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE Verrechnungsstelle | |
| 23. | Freiberuflich wirkende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Kontakt zu anvertrauten Personen¹ | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Leitung SE Verrechnungsstelle | Kinderchor, Kindermusikgruppen |
| 24. | Freiberuflich wirkende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Kontakt zu anvertrauten Personen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE Verrechnungsstelle | |
| 25. | Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Kontakt zu anvertrauten Personen | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C - Schulung | Leitung SE | Kinderchor, Kindermusikgruppen |
| 26. | Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Kontakt zu anvertrauten Personen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | |
| 27. | Ehrenamtliche in Leitungsfunktion in Chören oder Orchester oder Ensembles ohne Kontakt zu anvertrauten Personen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE | Vorstandsmitglieder der Musikformationen |

⁵ In diesem Dokument werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

| Nr. | Handlungsfeld / Situation | Gefährdungspotential | Personenbezogene Maßnahmen ² | Zuständigkeit | Kommentar/ Hinweis |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mesnerinnen und Mesner, Hausmeister | | | | | |
| 28. | Mesnerinnen und Mesner mit Beschäftigungsverhältnis | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Leitung SE, Verrechnungs- stelle | §7 Abs. 1 Buchstabe k AROPräv https://kirchenrecht-ebfr.de/document/1070#s00000033 |
| 29. | Mesnerinnen und Mesner in Ehrenamtlichenteams | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | In der SE | §7 Abs. 1 Buchstabe k AROPräv https://kirchenrecht-ebfr.de/document/1070#s00000033 |
| 30. | Hausmeister mit Beschäftigungsverhältnis mit regelmäßigem Kontakt mit anvertrauten Personen | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | Leitung SE, Verrechnungs- stelle | |
| 31. | Hausmeister mit Beschäftigungsverhältnis ohne regelmäßigem Kontakt mit anvertrauten Personen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | Leitung SE, Verrechnungs- stelle | |
| 32. | Hausmeister in Ehrenamtlichenteams mit regelmäßigem Kontakt mit anvertrauten Personen | Hoch | A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung | In der SE | |
| 33. | Hausmeister in Ehrenamtlichenteams ohne regelmäßigem Kontakt mit anvertrauten Personen | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | IN der SE | |
| Liturgische Dienste | | | | | |
| 34. | Ehrenamtlich Tätige in liturgischen Diensten | Niedrig | A - Gespräch & EzgU | | Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren, Kommunionhelferinnen und -helfer, Wortgottesdienstleiterinnen und -leiter |

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

| Nr. | Raum/Ort | Risiko | Erkannte Schwachstellen, Risiken | Maßnahme | Zuständigkeit | Kommentar |
|-----|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------|
| | Um welchen Raum/Ort handelt es sich? | Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün = Niedrig Gelb = Mittel Rot = Hoch | Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt? | Welche Maßnahmen wurden vereinbart ? A - Erstellen einer Raumbewertung bzgl Risiko, ggf bauliche Maßnahmen wie Beleuchtung, Umnutzung von Räumen | Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig? | |
| 1. | Sakristeiräume ohne räumliche Trennung | Niedrig | Privatsphäre fehlt | Mgl. Verwendung von Trennwänden | Gemeindeteam/ Stiftungsrat | |
| 2. | Kellerräume und Materiallager | Mittel | Bereiche nicht einsehbar | Verantwortliche sollen ein besonders Augenmerk auf diese Situation sein. Für gute Ausleuchtung sorgen. | Stiftungsrat/ Hausmeister | |
| 3. | Vermietung | Mittel | Mieter achten nicht auf grenzachtenden Umgang | Ergänzung um Angaben im Mietvertrag: <i>„Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich außerdem, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang der Kirchengemeinde zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen. Eine Ausfertigung des aktuellen Schutzkonzepts gegen sexuellen Missbrauch ist diesem Vertrag beigelegt.“</i> | Stiftungsrat/ Pfarrbüro | |

C. Organisation und Struktur

| Nr. | Struktur/Organisation | Risiko (Farbe) | Stichwort | Maßnahme | Zuständig | Kommentar |
|-----|------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------|
| 1. | Leitungsgremien der Seelsorgeeinheit vertreten das Schutzkonzept | Niedrig | Rückhalt des Schutzkonzepts steigern | Alle Mitglieder des Seelsorgeteams und alle Mitglieder des Pfarrgemeinderats haben ein Präventionsschulung absolviert. | Seelsorgeteam und PGR | |

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

| Nr. | Handlungsfeld / Situation | Risiko (Farbe) | Begründung | Erforderliche Maßnahmen | Zuständigkeit | Kommentar |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?) | Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün = Niedrig Gelb = Mittel Rot = Hoch | Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes) | Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? A. Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EzgU) B. Einsicht in erweitertes Führungszeugnis C. Teilnahme an einer Präventionsschulung | Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig? | Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen) |
| 1. | Einmalige Vermietung von Räumen an Externe | Niedrig | Vermietet an Gruppen, nur stunden- oder tageweise Nutzung | Vermietungstexte anpassen | Stiftungsrat oder vom Stiftungsrat beauftragte Person | Feste, Vortragsveranstaltungen, Schulungen Externe sind Privatpersonen, Vereine ohne Bezug zur Pfarrei oder Firmen. |
| 2. | Regelmäßige Vermietung von Räumen an Externe | Niedrig | Vermietet an Gruppen, nur stunden- oder tageweise Nutzung | A - Gespräch & EzgU Vermietungstexte anpassen | Stiftungsrat oder vom Stiftungsrat beauftragte Person | Krabbelgruppen, Sportgruppen, Kurse Externe sind Privatpersonen, Vereine ohne Bezug zur Pfarrei oder Firmen. |

Anlage 4: Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv (Anlage 1 zur AROPräv)

Anlage 1 zur AROPräv

Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 8 AROPräv¹

1. Dokumentation des Nichtbestehens einer Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv

| Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit) | |
|-------------------------------------------------------------------|--|
| Ausgeübte Tätigkeit | |
| Name tätige Person ² | |
| Datum | |

| Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfbedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzogen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen |
| Begründung: <input type="checkbox"/> Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt (Seite 2 nicht erforderlich) <input type="checkbox"/> Die Bewertung der Tätigkeit im Schutzkonzept ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 nicht erforderlich) <input type="checkbox"/> Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 ausgefüllt beifügen) |

| Bestätigung der sachlichen Richtigkeit | | | |
|----------------------------------------|--|-----------------------------------------------------|--|
| Prüfende Person ⁴ | | gegebenenfalls weitere prüfende Person ⁴ | |
| Funktion | | Funktion | |
| Ort | | Ort | |
| Datum | | Datum | |
| Unterschrift | | Unterschrift | |

¹ Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen
² Grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet – nicht aber eine spezifische Person.
³ Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 AROPräv durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.
⁴ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

Anlage 1 zur AROPräv

2. Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Dadurch wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht ergibt. Das Gesamturteil ist am Ende der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Art: Auf den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses wirken folgende Faktoren begünstigend: eine hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit. | | Ggf. Begründung |
| Geringe Altersdifferenz zu anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Signifikante Altersdifferenz zu anvertrauten Personen | |
| Geringes Hierarchie-/Machtverhältnis <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis | |
| Merkmale der anvertrauten Personen: höheres Alter, keine Behinderung, keine Verletzlichkeit, kein Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Merkmale der anvertrauten Personen: junges Alter, Behinderung, Verletzlichkeit, besonderes Abhängigkeitsverhältnis | |
| Intensität: Mögliche Gefahrensituationen können durch die Arbeitsintensität, wie z.B. Einzelarbeit, räumliche Situationen und Tätigkeit, die die Privatsphäre betrifft, begünstigt werden. | | Ggf. Begründung |
| Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen in einer Gruppe wahrgenommen, so dass eine soziale Beobachtung erfolgt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Tätigkeit wird allein mit einer einzelnen Person wahrgenommen, so dass keine soziale Beobachtung erfolgt | |
| Sozial offener Kontext hinsichtlich offenen und einsehbaren Räumlichkeiten sowie offene Zusammensetzung der Gruppe - häufiger Mitgliederwechsel <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich geschlossenen und nicht einsehbaren Räumlichkeiten sowie geschlossene Zusammensetzung der Gruppe – kein Mitgliederwechsel | |
| Geringer Grad der Intimität / kein Wirken in die Privatsphäre (z.B. kein Körperkontakt) <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Hoher Grad der Intimität / Wirken in die Privatsphäre (z.B. Körperkontakt) | |
| Dauer: Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das evtl. missbraucht werden könnte, ist ein regelmäßiger Kontakt bzw. eine längere Zeitspanne notwendig | | Ggf. Begründung |
| Einmaliger, nur gelegentlicher oder punktueller Kontakt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Regelmäßiger, langanhaltender, umfassender Kontakt | |
| Regelmäßig wechselnde anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Dauerhafte und nicht wechselnde anvertrauten Personen | |
| Keine Übernachtungen, keine Anwesenheit in der Nacht <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch | Veranstaltungen mit Übernachtung und Situationen in der Nacht finden einmalig oder regelmäßig statt | |
| Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit | | |
| Auf Grundlage der Bewertung ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung: Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Ggf. Begründung: | | |

Anlage 5: Prozedere zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist es erforderlich, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen in der Kirchengemeinde ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sofern ihre Tätigkeit bestimmte Kriterien erfüllen. Der leitende Pfarrer einer Seelsorgeeinheit bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Seelsorgeteams überprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Der Prüfungsweg wird im institutionellen Schutzkonzept geregelt.

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wird über das Pfarrbüro koordiniert und von der Verrechnungsstelle Heidelberg -Weinheim durchgeführt:

1. Der leitende Pfarrer teilt dem Pfarrbüro mit, dass die Ehrenamtliche bzw. der Ehrenamtliche für seine/ ihre Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.
2. Der/die Ehrenamtliche bekommt vom Pfarrbüro die schriftliche Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ihr ist eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung beigelegt, um beim Rathaus kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragen zu können.

Hinweis: Für die Pfarrbüros liegt ein Musteranschreiben vor.

3. Der/die Ehrenamtliche beantragt das erweiterte Führungszeugnis und bekommt dieses zugeschickt. Er/sie gibt es in einem verschlossenen, mit Namen versehenen Umschlag im Pfarrbüro ab.
4. Die Pfarrsekretärin bzw. der Pfarrsekretär notiert auf dem Umschlag, dass es sich um ein erweitertes Führungszeugnis handelt, zu welcher Kirchengemeinde und Pfarrei der Ehrenamtliche gehört. Der Posteingang wird dokumentiert sowie die ehrenamtliche Tätigkeit. Dann wird der verschlossene Umschlag an die Verrechnungsstelle weitergeleitet.

Hinweis: Der verschlossene Umschlag kann mit der üblichen Post an die Verrechnungsstelle geschickt werden.

5. In der Verrechnungsstelle wird der Umschlag von der dort beauftragten Person bzw. beauftragten Vertretung geöffnet. Es wird eingesehen, ob ein Eintrag nach den relevanten Paragraphen vermerkt ist.

Hinweis: Es gibt ein Informationsblatt, welche Paragraphen das genau sind.

6. Rückmeldung an die Seelsorgeeinheit

Die Pfarrsekretärin bzw. der Pfarrsekretär bekommt per E-Mail-Informationen von der Verrechnungsstelle, um die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses zu dokumentieren:

Name der Person

Eingesehen am XX .

Datum des Zeugnisses XX

- a) Eintragungen nach den einschlägigen Paragraphen : nein
- b) Mit Eintragung (wie a. mit folgender Erweiterung)


Eintragungen nach den einschlägigen Paragraphen : ja

Im Falle einer Eintragung kontaktiert der Beauftragte der Verrechnungsstelle den leitenden Pfarrer.

7. Die Verrechnungsstelle sendet das erweiterte Führungszeugnis wieder in einem verschlossenen Umschlag an den Ehrenamtlichen zurück.
8. Nach fünf Jahren muss ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, insofern die ehrenamtliche Tätigkeit noch besteht. Das Pfarrbüro notiert sich dazu das Datum zur Wiedervorlage.

Bemerkung: bis Ende 2024 wird das Verfahren an das zentrale Verfahren der Einsichtnahme bei der Diözese Freiburg angepasst werden.

Anlage 6: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg 

Anlage 3 zur AROPräv:

Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum



Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 8: Bescheinigung über mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten (Anlage 5 zur AROPräv)

Anlage 5 zur AROPräv

An

█

Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten nach § 12 AROPräv

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass wir in Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit Einblick in das Erweiterte Führungszeugnis der unten angegebenen Person genommen haben.

| | |
|----------------------------------------------------------|---|
| Name | █ |
| Vorname | █ |
| Geburtsdatum und -ort | █ |
| Anschrift | █ |
| Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses | █ |
| Relevante Eintragungen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AROPräv | █ |

█ _____

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

**Anlage 9: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex -
Fassung für Beschäftigte (Anlage 2a zur AROPräv)**

Anlage 9/9a/10/11/12 sind in der jeweils aktuellen Version separat verfügbar.

**Anlage 9a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex -
Fassung für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv)**

Anlage 9/9a/10/11/12 sind in der jeweils aktuellen Version separat verfügbar.

**Anlage 10: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex -
Fassung für ehrenamtlich Tätige (Anlage 2b zur AROPräv)**

Anlage 9/9a/10/11/12 sind in der jeweils aktuellen Version separat verfügbar.


**Anlage 11: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex -
Fassung für Jugendliche (Anlage 2 zur AROPräv)**

Anlage 9/9a/10/11/12 sind in der jeweils aktuellen Version separat verfügbar.

**Anlage 12: Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex -
Fassung für Kindertagesstätten (Anlage 2 zur AROPräv)**

Anlage 9/9a/10/11/12 sind in der jeweils aktuellen Version separat verfügbar.

Anlage 13: Personen mit Qualifikation für Präventionsschulungen in der Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg



**Auflistung
Personen, die im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt
in der Seelsorgeeinheit eine besondere Funktion innehaben.**

Leiter der Seelsorgeeinheit

| Name, Vorname | Teilnahme an einer Präventionsschulung D für Personen mit Leitungsverantwortung ¹ | | |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| | Ja | Nein | Zeitpunkt / Anmerkungen |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Basisschulungen

| Name, Vorname | Funktion | Teilnahme an einer Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ² | | |
|---------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| | | Ja | Nein | Zeitpunkt / Anmerkungen |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

| Name, Vorname | Funktion | Teilnahme an einer Qualifizierung zur Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ³ | | |
|---------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| | | Ja | Nein | Zeitpunkt / Anmerkungen |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Hinweis:
Dieses Dokument ist zwar als Anlage zum Institutionellen Schutzkonzept vorgesehen, dient jedoch nur internen Zwecken und soll z.B. nicht auf der Website veröffentlicht werden.

¹ Vgl. Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention und diözesanes Curriculum

² Vgl. § 18 AROPräv. Qualifikation von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Sollte eine „Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen [...] durch die diözesane Präventionsbeauftragte/den diözesanen Präventionsbeauftragten oder eine von dieser oder diesem beauftragten Person“ vorliegen (§18 Abs. 2 AROPräv) ist dies im Feld „Zeitpunkt / Anmerkungen“ zu benennen.

³ Vgl. §21 AROPräv Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Personen mit besonderer Funktion in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt Seite 1 von 1

Diese Vorlage dient zur Dokumentation und wird als aktuelle Liste im Pfarrbüro geführt.

Anlage 14: Informationsmaterial

Informationsmaterial (Handzettel und Aushänge), alle Ansprechpartner:innen findet sich auf der Homepage der Kirchengemeinde:

[Hilfe und Prävention bei Missbrauch \(kath-weinheim-hirschberg.de\)](http://kath-weinheim-hirschberg.de)

Anlage 15 Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK

Römisch-Katholische Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg Talstraße 17, 69469 Weinheim - Pfarrei St. Jakobus



St. Laurentius Herz Jesu St. Marien St. Jakobus St. Johannes



Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes gemäß §3 Absatz 1 AROPräv

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg wurde von einer Arbeitsgruppe (Dr. Antje Blank, Claudia Marquardt, Gabriele Mihlan-Penk, Dr. Barbara Miltner-Jürgensen, Harald Sochiera, Dr. Klaus Veese, Wolf-Dieter Wöfler, verfasst. Die Grundlage dafür bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnisse notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Als Leitender Pfarrer übernehme ich hiermit die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Ich trage dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke unserer Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg eingearbeitet werden.

18.10.2023
Datum

J. Dauer
Pfarrer Dr. Joachim Dauer, Leitender Pfarrer

Röm kath. Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg • Rote Turmstr. 1 • D-69469 Weinheim •
(06201) 99 16 0 www.se-wh.de

Anlage 16 Prüfdokumente der Koordinationsstelle Prävention



Erzbischöfliches Ordinariat Postfach 79095 Freiburg

An
Seelsorgeeinheit Weinheim-Hirschberg
Pfarrer Joachim Dauer
Rote Turmstraße 1

69469 Weinheim

Erzbischöfliches Ordinariat

Hauptabteilung 6 – Grundsatzfragen und
Strategie

Koordinationsstelle Prävention
gegen sexualisierte Gewalt

Ansprechperson: Silke Wissert
Tel. 0761 2188 211
Fax 0761 2188 76 211
silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: HA 6 -

25.10.2023

Bestätigung der fachlichen Prüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dauer,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Institutionellen Schutzkonzeptes und dass dieses von Thomas Auer (zuständige Präventionsfachkraft) und Silke Wissert (Diözesane Präventionsbeauftragte) fachlich geprüft wurde.

Das Schutzkonzept wurde unseren Rückmeldungen entsprechend überarbeitet und ergänzt und entspricht somit den Anforderungen der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Ich danke Ihnen und allen Beteiligten herzlich für Ihr Engagement bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes und wünsche Ihnen bei der Umsetzung der Regelungen und Vereinbarungen alles Gute. Für weitere Fragen zur Umsetzung stehen wir in der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt selbstverständlich gerne für Sie zur Verfügung.

Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem Institutionellen Schutzkonzept bei. Bei einer eventuellen Prüfung des Rechnungshofes wird dieses zusammen mit dem Schutzkonzept vorzulegen sein.

Bitte senden Sie das finale und in Kraft gesetzte Dokument abschließend für unsere Unterlagen an mich – gerne per Email und mit allen Anhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Wissert, Diözesane Präventionsbeauftragte